

Bundesministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Per Mail an: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, 21. März 2024

Kimberger/TS/20-24

**Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024 (GZ.: 2023-0.716.561)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

**Verhaltenskodex (Anlage A)**

*Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,*

- \* verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,*
- \* achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und*
- \* pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,*
- \* gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,*
- \* respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,*
- \* nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und**
- \* unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.*

*Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.*

Dieser vorletzte Punkt (fett markiert) wird auch schon jetzt mit sehr hoher Sensibilität von allen Pädagoginnen und Pädagogen an unseren Schulen äußerst ernstgenommen, nur leider handeln die in weiterer Folge befassten/zuständigen Behörden oft unzureichend, verspätet oder vielfach überhaupt nicht. Fadenscheinige Aussagen wie „Personal nicht ausreichend vorhanden, Personal nicht vollbeschäftigt vor Ort, ...“ werden immer wieder in inakzeptabler Art und Weise getätigt! Dadurch erhöht sich der Leidensdruck der betroffenen Schülerinnen und Schüler und das Kindeswohl bleibt massiv gefährdet (siehe Fall eines 12-jährigen Schülers in NÖ, der trotz zweimaliger Gefährdungsmeldungen (Schule und Krankenhaus) von der Mutter und deren Freundin im Hundezwinger aufs gröbste misshandelt wurde und die Behörde scheinbar weitgehend untätig blieb).

**Dass Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Misshandlungen und Übergriffen jeder Art (physischer, psychischer, sexualisierter und digitaler Gewalt) besser zu schützen sind, steht für uns zweifelsfrei fest.**

**Leider kommt es aber auch immer häufiger zu immer exzessiveren Gewaltphänomenen gegenüber Lehrpersonen und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese Personen müssen genauso geschützt werden wie Kinder und Jugendliche!**

### **§ 3 Verhalten in der Schule**

*(3) Sicherheitsgefährdende Gegenstände sind Objekte, die geeignet sind, einem anderen Verletzungen zuzufügen, mit Ausnahme von Gegenständen des täglichen Gebrauches, die in der Schule ihrem gewöhnlichen Gebrauch entsprechend verwendet werden. Gegenstände, deren Besitz oder Führung aufgrund besonderer Rechtsvorschriften untersagt ist, sind jedenfalls sicherheitsgefährdende Gegenstände.*

Ab dem Zeitpunkt einer Gefährdung von anderen Personen, welche sich in der Schule aufhalten, muss der Schulleiterin/dem Schulleiter die Möglichkeit eingeräumt werden, begründet bis zu längstens einer Woche (im Wiederholungsfall eine weitere Woche) eine Schülerin/einen Schüler mit allen Konsequenzen suspendieren zu können. Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert daher, dass eine temporäre Suspendierung von Schülerinnen und Schülern in diesen Entwurf aufgenommen werden muss.

### **§ 4 Maßnahmen zur Sicherheit, zur Prävention und zum Kinderschutz in der Schule**

*(1) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.*

Im Abs. 1 wird von entsprechenden Übungen, die jährlich mindestens einmal durchzuführen sind, gesprochen. Wer plant, organisiert bzw. inszeniert solche Übungen und zu welchem Zweck? Zielführend wäre hier ein entsprechend zu evaluierender Stresstest für Schulbehörden und weitere staatliche Kindeswohleinrichtungen!

Bei Übungen im Bereich "Verhalten im Brandfall oder Black-out Vorsorge" werden die Schulen entsprechend von der Feuerwehr und/oder anderen Blaulichtorganisationen unterstützt. Hier ist die entscheidende Frage, wer hilft den Schulen beim Kinderschutz nachhaltig?

(2) *Jede Schule hat über ein in einem partnerschaftlichen Prozess zu erarbeitendes Kinderschutzkonzept zu verfügen.*

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer steht der Erarbeitung eines schulautonomen Kinderschutzkonzepts überaus skeptisch gegenüber, da es nicht Aufgabe der Schule sein kann, zu allen übergreifenden Lehrplanthemen ohne zusätzliche Ressourcen Konzepte zu erstellen. Daher wird die Forderung aufgestellt, dass das BMBWF unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten für Sicherheitsfragen ein solches Kinderschutzkonzept erarbeitet und allen Schulen zur Verfügung stellt. Den Schulen soll, basierend auf dieser Rahmenvorlage, Möglichkeiten und Ressourcen gegeben werden, autonom dieses Konzept für den jeweiligen Standort anzupassen bzw. weiterzuentwickeln.

(3) *Das Kinderschutzkonzept **kann** im Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss behandelt werden. Eine solche Behandlung ist für den partnerschaftlichen Prozess nicht ausreichend, sondern ist jedenfalls einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die erstmalige Kundmachung des Kinderschutzkonzepts hat im Schuljahr 2024/2025 zu erfolgen. Die Evaluierung des Kinderschutzkonzepts **muss** jeweils spätestens bis zum Ende des dritten Schuljahres seit Kundmachung oder der letzten Evaluierung erfolgen und deren Ergebnis dem Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis gebracht werden.*

Das Klassen- und Schulforum (§ 63a SchUG) und der SGA (§ 64 SchUG) sind die einzigen gesetzlich geregelten schulpartnerschaftlichen Gremien. Wie soll der erweiterte schulpartnerschaftliche Prozess aussehen? Sollen Erziehungsberechtigte zu einem Elternabend verpflichtet werden, um dieses Thema sinnvoll und nachhaltig behandeln zu können?

Folgendes ist im Entwurf völlig widersprüchlich: „Das Kinderschutzkonzept kann im Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss behandelt werden“ und im letzten Satz: "Die Evaluierung des Kinderschutzkonzepts muss ... dem Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis gebracht werden"?

(4) *Der Risikoanalyse sind jedenfalls*

- 1. die Situation im örtlichen Umfeld der jeweiligen Schule,**
- 2. Wege von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Schule,**
- 3. die Zugänglichkeit des Schulgeländes und –gebäudes,**
- 4. Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte sowie**
- 5. Erfahrungen an der jeweiligen Schule**

*zugrunde zu legen.*

Die im Absatz 4 erwähnten Zi. 1., 2. und 4. müssen vor allem auch durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden, denn Schule kann nicht alles alleine leisten, auch wenn manche das nicht wahrhaben wollen!

(5) Ein wenn möglich geschlechterparitätisch besetztes Kinderschutzteam hat aus zumindest zwei, von der Schulleitung verschiedenen, Personen, die in einem **unbefristeten Dienstverhältnis** an der Schule tätig sind, zu bestehen. Die Mitglieder des Kinderschutzteams sind für fünf Jahre zu bestellen. Eine unmittelbar anschließende Wiederbestellung ist nicht zulässig.

Wenn die vorgesehenen Aufgaben, wie in den Erläuterungen angeführt, erledigt werden sollen, kommt auf das sogenannte Kinderschutzteam enorme **zusätzliche** Arbeit und Belastung zu. Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert daher mit Nachdruck, dass Lehrpersonen nur mit ihrer Zustimmung mit einer Tätigkeit im Kinderschutzteam betraut werden dürfen und zusätzlich eine dem Arbeitsaufwand entsprechende Abgeltung in finanzieller und/oder zeitlicher Form.

Seit Schulbeginn 2014/2015 gibt es das neue Dienstrecht pD und damit ist die Anzahl von Landesvertragslehrpersonen im Dienststand enorm gestiegen. Es kann daher ohne Weiteres vorkommen, dass sich an einer Schule nur mehr Landesvertragslehrpersonen mit einem befristeten Dienstverhältnis befinden. Wer bildet dann an solchen Standorten das Kinderschutzteam?

Daraus ergibt sich für uns die Forderung nach einem überregionalen Kinderschutzteam, das nicht an der Schule, sondern an den jeweiligen Außenstellen der Bildungsdirektion unter Einbindung der Schulpsychologie installiert werden sollte!

#### **§ 5 Verhalten in der Schule (Aufenthalt in der Schule)**

(6) Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung im Schulgebäude anwesend sein darf, entscheidet die Schulleitung. ...

Eine Festlegung bezüglich einer Beaufsichtigung in den im Abs. 6 angeführten Pausen soll nach Abklärung mit dem Schulerhalter im Sinne einer Beaufsichtigung gem. § 44a Abs. 1 SchUG in der Hausordnung verankert werden.

#### **§ 6 Fernbleiben vom Unterricht und verspätetes Eintreffen**

(4) Wenn das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers mit Krankheit begründet wird, dann kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangen. ...

Die Kosten dieser ärztlichen Bestätigungen führen häufig zu Konflikten mit Erziehungsberechtigten. Daher muss seitens des Dienstgebers eine Lösung gefunden werden, solchen Streitigkeiten mit Erziehungsberechtigten am Schulstandort zu beugen.

### **§ 10 Erziehungsmittel**

(1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

a) ...

b) bei einem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers:

- Aufforderung,
- Zurechtweisung,
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,
- Verwarnung.

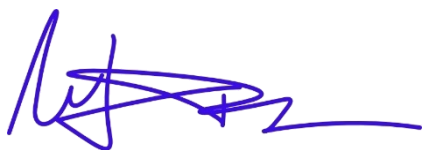
Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert, dass aufgrund dramatisch steigender Verhaltensauffälligkeiten zum Schutz aller an Schule Beteiligten effektivere und zielführendere gesetzliche Erziehungsmittel angeboten werden, um physische, psychische und sexualisierte Gewalt im besten Fall vermeiden, ihr im Anlassfall besser begegnen und damit Opfer etwaiger Gewaltausbrüche besser schützen zu können.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer steht der Intention des Entwurfes grundsätzlich positiv gegenüber. Da dieses Thema aktueller denn je ist, wird von uns ganz klar darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die in dieser Verordnung angedacht werden, wichtig, richtig und auch zwingend notwendig sind.

Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Misshandlungen und Übergriffen jeglicher Art zu schützen, ist (nicht nur) für uns zweifelsfrei eine Verpflichtung – allerdings sind die in dieser Stellungnahme angeführten Hinweise zu beachten und unsere Forderungen entsprechend einzuarbeiten!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma